



Einigung zur Europäischen Arbeitsbehörde

Einrichtung soll unter anderem vor Ausbeutung durch kriminelle Netzwerke schützen

Nach intensiven Verhandlungen haben das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission am 14.02.2019 die Trilogverhandlungen über die Einrichtung der Europäischen Arbeitsbehörde (European Labour Authority, kurz ELA) - (COM(2018) 131 final - abgeschlossen. Die ELA soll eine Lücke bei der europäischen Arbeitsmobilität schließen und grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer vor Ausbeutung durch kriminelle Netzwerke schützen.

Die wichtigsten Bestandteile der Einigung:

- Die ELA soll die Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Durchsetzung von Unionsrecht im Bereich der Arbeitskräftemobilität unterstützen. Sie soll insbesondere in Situationen tätig werden dürfen, in denen das uneingeschränkte Funktionieren des Binnenmarktes gefährdet ist. Hier werden explizit die Gefährdungen des Binnenmarkts durch Briefkastenfirmen, betrügerische Geschäftsmodelle oder Scheinselbstständigkeit genannt;
- Die ELA soll gemeinsame und konzertierte Inspektionen zwischen den Mitgliedstaaten nicht nur koordinieren, sondern auch initiieren können. Die Sozialpartner in den Mitgliedstaaten haben das Recht, ihnen bekannte Fälle von vermuteten Rechtsbrüchen an die Behörde heranzutragen;
- Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur („Management Board“) der Europäischen Arbeitsbehörde wird sich aus zwei Repräsentanten der Kommission, jeweils einem Mitglied aus den Mitgliedstaaten sowie einem vom Europäischen Parlament ernannten Experten zusammensetzen;
- Zudem soll es eine Gruppe der Interessensträger (die sog. stakeholder

group) geben, die sich aus zehn Repräsentanten der Sozialpartner auf Unionsebene sowie zwei Mitgliedern der Europäischen Kommission zusammensetzt. Ihre Aufgabe soll im Wesentlichen darin bestehen, ihre Expertise einzubringen und die Behörde zu beraten;

- Lediglich das Koordinierungsbüro von EURES, dem Europäischen Portal zur beruflichen Mobilität, in Bonn soll von der Behörde absorbiert werden, nicht aber die EURES-Grenzpartnerschaften. Das Sekretariat der Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit soll in die Arbeitsbehörde verlegt, die Plattform als solche aber erhalten bleiben;
- Die ELA soll keine Anlaufstelle für die Beratung von Einzelpersonen werden. In diesem Punkt würden bereits die EURES-Grenzpartnerschaften wertvolle Arbeit leisten. Deshalb soll auch ihre finanzielle Ausstattung in Zukunft abgesichert werden.

Teile des Parlaments haben kritisiert, dass einige Vorschläge nicht Bestandteil des Kompromisses wurden. So müssen Mitgliedstaaten, die nicht an konzertierten oder gemeinsamen Inspektionen teilnehmen wollen, dafür keine Begründung abgeben. Des Weiteren sollen Sozialpartner nicht in der Verwaltungs- und Leitungsstruktur („Management Board“) der ELA vertreten sein.

Weiterführende Informationen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14583-2018-INIT/de/pdf>

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1414&langId=en>